

Eingelangt am:
26. Juni 2009
Betriebsrat für
wissenschaftliche MitarbeiterInnen

Servicestelle Recht

Mag. Carmen Fuchs
Telefon: 0512/52058-180
Telefax: 0512/52058-130
e-mail: fuchs@aehtiroel.at

Medizinische Universität Innsbruck
Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal
Herrn Prof. Dr. Martin Tiefenthaler
Anichstraße 35
6020 Innsbruck

Geschäftszahl 482509

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Datum
22.6.2009

AZ.:3./fu

Bitte unbedingt anführen

Einstellung des Konsiliar-Oberarzt-Dienstes an der Inneren Medizin Spezielle Handlungspflichten bei Versorgungsengpässen

Sehr geehrter Herr Professor Tiefenthaler!

Im Rahmen der am 16.6.2009 stattgefundenen Gruppenversammlung LandesärztInnen Innere Medizin wurde als mögliche praktische Auswirkung der Abschaffung des Konsiliar-Oberarzt-Dienstes an der Universitätsklinik für Innere Medizin unter anderem der Problemfall diskutiert, dass ein zum Konsiliardienst eingeteilter Oberarzt aufgrund einer aktuellen Akutbehandlung im Rahmen seiner primären Zuteilung als nephrologischer, hämatologischer oder gastroenterologischer Dienst verhindert ist, einer dringlichen Anforderung einer anderen Klinik/Abteilung nachzukommen.

Als Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal haben Sie die Ärztekammer für Tirol um haftungsrechtliche Einschätzung des geschilderten Problemfalles ersucht, dies unter besonderer Berücksichtigung der Handlungspflichten eines zum internistischen Konsiliardienst eingeteilten Kollegen gegenüber einem im Rahmen seiner primären Zuteilung in Behandlung übernommenen Akutpatienten (zB Dialysepatient, Schockraumpatient etc.).

Dazu dürfen wir Folgendes festhalten:

Für die nach Inkrafttreten der Organisationsänderung mit 1.7.2009 in Einzelfällen zu erwartende Unabkömmllichkeit eines zum Konsiliardienst eingeteilten Kollegen und die damit möglicherweise einhergehende verzögerte internistische Versorgung von Akutpatienten anderer Kliniken und Abteilungen hat in erster Linie der Ärztliche Direktor als Verantwortungsträger für den ärztlichen Dienst bzw. die TILAK im Rahmen ihrer Organisationsverantwortung für den Betrieb der Krankenanstalt Vorkehrungen zu treffen und haftungsrechtlich einzustehen.

Wir verweisen diesbezüglich auf die rechtlichen Ausführungen zu dieser Thematik im Rahmen der Gruppenversammlung LandesärztInnen Innere Medizin am 16.6.2009. Auch wurde dort bereits die Mitteilungsobliegenheit des diensthabenden Oberarztes an die Verantwortungsträger bei Vorliegen erkennbarer struktureller Mängel bzw. bei Gefahr im Verzug angesprochen (siehe dazu beiliegende Präsentationsunterlagen).

Ergänzend ist anzuführen, dass ein Arzt der eine Behandlung gegenüber einem Patienten übernommen hat, diesem gegenüber eine sogenannte Garantenstellung inne hat. Als Garant trifft ihn grundsätzlich eine besondere Rechtspflicht zur Schadensabwendung gegenüber dem in Behandlung übernommenen Patienten.

Nach § 49 ÄrzteG ist der Arzt berufsrechtlich dazu verpflichtet, jeden von ihm in ärztliche Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden und Kranken ohne Unterschied der Person **gewissenhaft** zu betreuen. Jeder Arzt, der die Behandlung eines Patienten übernimmt, schuldet diesem in erster Linie eine sorgfältige und gewissenhafte medizinische Betreuung, wobei diese lege artis erfolgen muss.

Aus den dargelegten Erwägungen würde ein zum Konsiliardienst eingeteilter Oberarzt unserer Einschätzung nach fahrlässig handeln und seine Berufspflichten nach dem ÄrzteG verletzen, wenn er eine bereits eingeleitete Behandlung eines Akutpatienten ohne Sicherstellung der Fortsetzung der Behandlung durch einen fachlich qualifizierten Kollegen unterbricht und dadurch das Leben bzw. die Gesundheit des Patienten gefährdet.

Wir hoffen, Ihre Anfrage damit ausreichend beantwortet zu haben, für allfällige ergänzende Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kurienobmann:

VP Dr. Ludwig Gruber e.h.

Der Präsident:

Dr. Artur Wechselberger

Ergeht abschriftlich an:
Angestelltenbetriebrat
der Landesbediensteten der TILAK
Herrn Vorsitzenden Gerhard Hödl